

**Militärische Plangenehmigung
im vereinfachten Plangenehmigungsverfahren betreffend
Waffenplatz Wil bei Stans, Oberdorf, Sanierung
und Umbau der Kaserne (2. Etappe)**

vom 13. Juli 2004

Gestützt auf das Gesuch der armasuisse Bauten vom 30. September 2003 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) den Umbau und die Sanierung der Kaserne Stans, 2. Etappe, Waffenplatz Will b. Stans, Oberdorf (NW) unter Auflagen genehmigt.

Eröffnung

Die Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt. Sie ist während der Beschwerdefrist im Internet unter der Adresse <http://www.vbs-ddps.ch/internet/generalsekretariat/de/home/ru/mpv/aktuelle.html> einsehbar oder kann beim Generalsekretariat VBS, 3003 Bern angefordert werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG¹).

27. Juli 2004

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

¹ Militärgesetz vom 3. Februar 1995 (SR 510.10).